

Geschäftsordnung des KSB – Müritz e.V.

§ 1

Zweck, Aufgaben, Organe, Versammlungen

1. Auf der Grundlage der Satzung des KSB Müritz e.V. gilt diese Geschäftsordnung für alle Organe des KSB. Sie bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte, Versammlungen und Sitzungen der Organe des KSB Müritz e.V. einberufen bzw. geführt werden.
2. Die Einberufung des Kreissporttages und des Vereinstages und die zu beachtenden Formen und Tagesordnungspunkte regelt die Satzung des KSB Müritz e.V..
3. Alle Sitzungen der Organe werden mit einer Tagesordnung einberufen. Die Frist zur schriftlichen Einberufung soll mindestens 7 Tage betragen. In dringlich begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.
4. Für die Tagungen und Sitzungen der Sportjugend ist der Vorsitzende der Sportjugend zuständig. Der Vorsitzende des KSB Müritz e.V. erhält zu jeder Sitzung des Vorstandes der Sportjugend eine Einladung. Die Vorstandsmitglieder des KSB Müritz e.V. haben das Recht an den Sitzungen der Sportjugend teilzunehmen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Es muss einberufen werden, wenn es der Vorsitzende, der geschäftsführende Vorstand oder drei Mitglieder des Vorstandes fordern.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Beratung und Versammlung der Organe des KSB Müritz e.V. ist beschlussfähig.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist entsprechend der Satzung § 12 Absatz 2 gerichtlich und außergerichtlich für den KSB Müritz vertretungsberechtigt. Alle zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Punkte und Entscheidungen sind grundsätzlich mit dem Vorstand im Vorfeld abzustimmen und zu beraten.
8. Der Vorstand des KSB Müritz e.V. regelt die Aufgabenverteilung und das Arbeitsverhältnis der hauptamtlich Beschäftigten beim KSB Müritz e.V. Einzelheiten hierzu sind in den Arbeitsverträgen und der Finanzordnung geregelt.

§ 2

Leitung

1. Die Leitung der Versammlungen bzw. Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
2. Im Verhinderungsfall ist aus der Mitte der Anwesenden ein Versammlungsleiter zu wählen.
3. Die Versammlungen der Sportjugend werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall leitet der stellvertretende Vorsitzende. (§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend)

Geschäftsordnung des KSB – Müritz e.V.

§ 3

Tagesordnung

1. Die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung kann zu Beginn von Versammlungen oder Sitzungen ergänzt bzw. geändert werden. Sie ist dann mit einfacher Mehrheit festzusetzen.
2. Das Antragsrecht einschließlich der Dringlichkeitsanträge regelt § 11 der Satzung des KSB Müritz e.V..
3. Die zu behandelnden Tagesordnungspunkte für den Kreissporttag und den Vereinstag legt die Satzung des KSB Müritz e.V. in den §§ 11 und 12 fest.
4. Vor Abhandlung der Tagesordnung kann die Versammlung oder Sitzung nur abgebrochen werden, wenn es mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 4

Redeordnung, Wortmeldungen

1. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher mit Handzeichen angezeigt zu haben und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
2. Bei mehreren Wortmeldungen wird nach Rednerliste verfahren.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgeblich. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
4. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden. Der Redner signalisiert einen Beitrag zur Geschäftsordnung mit dem Heben beider Arme. Der vorherige Redner darf seinen Beitrag beenden.
5. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zu beratende Punkte der Versammlung beziehen und Hinweise zum weiteren Verfahren der Behandlung des Punktes beinhalten.
6. Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder am Ende einer Sitzung zulässig.
7. Neben der beschlossenen Tagesordnung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Versammlung vorher schriftlich mitzuteilen ist.
8. Die Versammlung oder Sitzung kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken.
9. Jeder Teilnehmer darf zu einem Beratungsgegenstand nicht mehr als zweimal sprechen.
10. Wegen grober Störungen der Ordnung kann der Versammlungsleiter Teilnehmer von der Versammlung oder Sitzung ausschließen. Dieser hat den Raum sofort zu verlassen.

Geschäftsordnung des KSB – Müritz e.V.

11. Der Versammlungsleiter erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
12. Wird von einem Teilnehmer „ Schluss der Debatte “ beantragt, so sind die Wortmeldungen auf der Rednerliste von diesem Zeitpunkt an noch zu berücksichtigen. Der Antragssteller auf „ Schluss der Debatte “ darf sich nicht mehr zur Sache äußern. Danach wird über den Gegenstand abgestimmt bzw. der Tagesordnungspunkt beendet.

§ 5

Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Beantragt ein Teilnehmer eine geheime Abstimmung ist danach zu verfahren, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
2. Die Versammlung oder Sitzung beschließt, vorbehaltlich § 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
3. Sofern die Satzung des KSB Müritz e.V. qualifizierte Mehrheiten bei Wahlgängen vorschreibt gelten diese.
4. Die zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände sind so eindeutig vom Versammlungsleiter vorzustellen, dass sich jeder Teilnahme deutlich für „ Zustimmung “, „ Ablehnung “ oder „ Enthaltung “ entscheiden kann.
5. Nach jeder Abstimmung ist sofort das Ergebnis festzustellen und durch den Versammlungsleiter oder ein beschlossenes Gremium zu verkünden.
6. Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Versammlung oder Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 6

Abweichungen von der Geschäftsordnung

1. Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss der Versammlung oder Sitzung zugelassen werden, wenn kein Teilnehmer widerspricht und Bestimmungen der Satzung des KSB Müritz e.V. dem nicht entgegenstehen.
2. In Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende.
3. Änderungen oder Ergänzungen zur Geschäftsordnung können nur durch den Kreissporttag oder den Vereinstag vorgenommen werden.

Geschäftsordnung des KSB – Müritz e.V.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 18.03.2005 auf dem Vereinstag in Waren (Müritz) beschlossen.